

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petizelle oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Föhrerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 203

Diez, Mittwoch den 1. September 1915

55. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

W. I. 734/8. 15. K. R. A.

## Bekanntmachung

betreffend

### Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferddecken (Boilachs).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — wovon auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 5\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferddecken (Boilachs).

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 Gramm, sowie eine Mindestgröße von 180×130 Ztm. (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 Ztm.) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Überdecken oder Steppdecken), Tibandeken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Franzen (sogenannte Reisedecken),
- c) Filzdecken,
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):  
100 Stück von einer einzigen Qualität oder  
300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.

#### Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

### Stichtag und Meldefrist.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Melde Scheine für Decken“ (§ 5), an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

### § 5.

#### Melde Scheine.

Die amtlichen Melde Scheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Melde Scheine für Decken“, die kurze Anforderung der Melde Scheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Melde Scheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Melde Schein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Melde Scheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Melde Schein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melde Scheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueber sendung von Melde Scheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melde Scheine für Decken“.

### § 6.

#### Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

### § 7.

#### Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 8.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das

kgl. Kriegsministerium, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11,

zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken.“

Frankfurt (Main), den 31. August 1915.

Stellvert. Generalkommando  
18. Armeekorps.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 54/1915.

Journal-Nr. III. 5827.

IA III e 12541.

Berlin W. 9, den 7. August 1915.

Leipziger Platz 10.

#### Bekanntmachung.

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die in diesem Jahre vielerorts zu erwartende Eichel- und Buchmast im Interesse der Volksernährung und zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — auch Schafen — in die masttragenden Bestände, durch das Einsammeln der Eicheln und Bucheln zwecks späterer Verfütterung im Stalle und durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln, deren Preßrückstände zugleich einen guten Futterkuchen für Rindvieh, Schweine und Schafe liefern.

Die Delbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseölen von hervorragendem gemeinschaftlichen Interesse.

Ueber den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten ist seit Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebes von Schweinen auch für die masttragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst, wie ich hiermit bestimme, von den masttragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der Geringfügigkeit der Mast oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht angeammelt werden können oder in denen das Sammelgeschäft bereits beendet wurde.

Ueber das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnis Scheine sind nur unter den Voraussetzungen der I. d. Nr. 7 dieser Verfügung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit dieses Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme großer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch vorzeitiges Heranziehen der Anwohner des Waldes zum Sammeln von Eicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb seines Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der I. d. Nr. 2 dieses Erlasses auch vollständig durchgeführt wird.

4. Wo das einfache Auflesen der Bucheln vom Boden nicht hinreichend fördert, kann auch ihr Abklopfen von den masttragenden Kronen auf untergebreitete Tücher oder ihr Zusam-

menschen mit unvollständiger Ausbildung des Bewusstseins durch Werten und Lieben in Frage kommen.

5. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — auszuführen sein.

Der Stücklohn, der in der Regel die Vergütung aller Arbeit bis zur Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung in sich schließen soll, ist so reichlich bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird um so höher festzusetzen sein, je geringer die Mast ausgefallen ist.

Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und bequeme Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Pahlung der verdienten Löhne das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen können.

6. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung über ihre Wertung aufzubewahren.

7. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten.

### Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. II 8560. Diez, den 25. August 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten erlaube ich, auf eine tatkräftige Beteiligung an dem Sammeln von Eicheln und Buchen hinzuwirken.

Der Landrat.  
Duderstadt.

I. 6879. Diez, den 30. August 1915.

### An die Herren Bürgermeister und Gendarmen des Kreises.

Aus Arbeitsstelle Witwe Schmidt in Hof Hausen bei Eifenbach, Kreis Limburg, zwei Franzosen, Ballier, Marius, und Bochet, Paul, entwichen. Signalement für Ballier: Größe 170 Ztm., Statur schlank, Kopfform durchschnittlich, Nasenform gewöhnlich, Augen blau, Haare braun, blonder Schnurrbart, im Ober- und Unterkiefer fehlen je zwei Backzähne. Signalement für Bochet: Größe 172 Ztm., Statur schlank, Kopfform durchschnittlich, Nasenform stark, Augen blau, Haare braun, kleiner Schnurrbart, im Oberkiefer fehlen zwei Backzähne. Im Betretungsfalle festnehmen und hierher telegraphische Nachricht geben.

Der Landrat.  
J. B.  
Zimmermann.

J.-Nr. II 8683 Diez, den 24. August 1915.

### An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausmahlen von Brotgetreide.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß für das Ausmahlen von Brotgetreide die Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 heute noch maßgebend und daher von den Mülkern genau zu befolgen ist. Auch das Brotgetreide für die Selbstversorger ist nach diesen Bestimmungen auszumahlen.

Ich erlaube, die Mülker entsprechend zu benachrichtigen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

### Bekanntmachung

Zur Behebung von Nothständen mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 für den Unterlahnkreis erlassenen Verordnungen des Kreis Ausschusses vom 1. März 1915 — Kreisblatt Nr. 51 —, 8. März 1915 — Kreisblatt Nr. 61 —, 20. März 1915 — Kreisblatt Nr. 75 — und vom 1. April 1915 — Kreisblatt Nr. 82 — betr. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl auch für das Erntejahr 1915 in Kraft bleiben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Duderstadt.

J.-Nr. 8466 II. Diez, 21. August 1915

### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft: Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke.

Nach erlassener höherer Anordnung sollen die Fünfundzwanzigpfennigstücke eingezogen werden.

Sie wollen deshalb die Gemeinde- bzw. Stadtrechner anweisen, die bei ihm eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern an die nächste Reichsbankstelle oder an die Kreis kommunalkasse hier abzuführen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

J.-Nr. II 9685. Diez, den 26. August 1915.

### An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Verkauf von Futtermitteln.

Dem Kreis steht eine geringe Menge von beschlagnahmefreien Kolostruchen zur Verfügung, die zum Preise von 30 Mk. 60 Pfg. der Zentner mit Sack abgegeben werden soll.

Bestellungen sind binnen 48 Stunden an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses hier einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Duderstadt.

J.-Nr. II 8702. Diez, den 29. August 1915.

### An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Bewertung des durch Mehrenlesens gesammelten Getreides.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, allgemein darauf hinzuweisen, daß das sämtliche im Unterlahnkreis gewachsene Getreide zu Gunsten des Kreises beschlagnahmt ist und daher auch das durch Mehrenlesen auf dem Felde gesammelte Getreide nicht anderweit verwendet werden darf. Dieses Getreide darf daher ebenfalls nicht ohne polizeiliche Erlaubnis vermahlen, verfüttert oder verkauft werden. Es empfiehlt sich, dieses Getreide in den einzelnen Gemeinden zu sammeln und an den Kreis abzuliefern, der es, je nach der Güte, bezahlen wird. Jede Uebertretung ist unnachsichtlich der Königl. Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

Diez, den 31. August 1915.

### An die Herren Bürgermeister

Ich erlaube mir bis spätestens zum 2. September zu berichten, wieviel Zentner Heu sich im Besitz von Händlern befinden.

Der Landrat.  
Duderstadt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Sehnsucht.

D, kehre doch einmal wieder,  
Du schöne gold'ne Zeit,  
Wo ich noch sang die Lieder  
Von Liebe, Lust und Leid!  
Vergangen sind die Zeiten,  
Kein Lied befeelt mich mehr;  
Und statt der süßen Freuden  
Ist Schmerz und Weh' umher.

Ein Krieg tobt jetzt hienieden,  
Ein Krieg so blutig rot!  
Mög uns erblüh'n der Frieden  
Aus Kampf und Sieg und Not!  
Und wenn die Glocken klingen,  
Die Sieger heimwärts ziehn,  
Dann werden alle Herzen singen:  
Heil Vaterland, so stark und kühn!

Frau Otto Staendele, Düsseldorf.

### Allerlei vom Kriege.

\* Ein französisches Urteil über die englische Armee findet sich im Anschluß an eine Würdigung der Dichtungen Rudyard Kiplings in einem Aufsatze von Th. Benson in der Revue des deux Mondes (April 1900): „Dieses Gemälde der brutalen Sitten einer Kolonialsoldateska, die die Hälfte der Erde zum Vaterlande hat, was ihren Begriff von Vaterlandsliebe zu einem leeren machen muß, ist im Grunde traurig und bitter. Es bleibt als Nachgeschmack der Schrecken vor diesen fernen Kriegen, die unter heuchlerischem Vorwande unternommen wurden und ein zügelloses Gefallen an Herrschaft und Gewinn enthüllen.“

### Literarisches.

**Der Hessische Volkskalender für 1916 ist da.** (Verlag von Friedr. Lometsch, Cassel, Cöln. Str. 5. — Preis 40 Pfg.) Dem Kalendermann ist es gelungen, ein Buch aus einem Guffe zu schaffen, ein echtes Volksbuch voll deutschen Sinnes und Heldentums. In keinem hessischen Hause darf es fehlen. Vor allem auch ist das eine Kost für unsere lieben Soldaten da draußen. So ein Spruch oder Bild oder Lied oder Geschichte erfreut ihr Herz und Auge und hebt sie über die schlimme Gegenwart empor. Und wenn sie über dem Kalendarium sinnieren und den Friedenstag suchen! Gott gebe, daß er drinnen steht! — Wer den Feldgrauen eine billige Freude machen will, der schicke ihnen bald einen Kalender.

### Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

#### Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

**Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.**  
den 30. Aug. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung		Vormöchl. Preise M.
	Umsatz*	Stimm.** Preise M.	
Weizen	—	27,00—	27,00—
Roggen	—	23,00—	23,00—
Gerste	—	30,00—	30,00—
Gerste Wetterauer	—	—	—
Hafer	—	30,00—	30,00—
Mais	—	—	—
Raps	—	—	—

Winkl. Notierung der dortigen Märkte.  
(Eigene Bewerte.)

	30. Aug. 1915.	Vormöchl. Not.
Weizen	27,00—	27,00—
Roggen	23,00—	23,00—
Gerste	30,00—	30,00—
Hafer	30,00—	30,00—
Raps	—	—
Mais	—	—
La Plata	—	—

\* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

\*\* Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

**Vieh** (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 30. Aug. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht		Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht	
	Heutige Preise	Vormöchl. Preise	Heutige Preise	Vormöchl. Preise
<b>Ochsen:</b>				
a. vollfleischige, ausgemästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	71—78	71—77	132—138	132—138
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	M. 65—70	62—67	118—127	114—122
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. —	55—58	—	102—110
<b>Bullen:</b>				
a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	M. 60—67	60—64	108—115	105—110
b. vollfleischige, jüngere	M. 56—60	54—58	100—108	98—105
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. —	—	—	—
<b>Färse und Kühe:</b>				
a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	M. 62—72	60—70	115—133	112—130
b. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 60—67	56—62	110—125	107—118
c. wenig gut entwickelte Färse	M. 53	60—52	58—106	120—104
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	M. 38—44	34—40	76—88	68—80
e. gering genährte Kühe u. Färse	M. 30—38	26—34	68—87	59—77
<b>Kälber:</b>				
a. Doppellender, feinste Mast	M. —	—	—	—
b. feinste Mastkälber	M. 76—80	80—84	127—133	133—140
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	M. 72—76	75—80	120—127	125—133
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	M. 66—70	70—74	112—119	119—125
<b>Schafe (Waldewätschafe):</b>				
a. Mastlamm u. Masthammel	M. 58	60—60	125	130—130—
b. geringere Masthammel und Schafe	M. —	—	—	—
<b>Schweine:</b>				
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 150—155	141—148	185—195	175—180
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. 140—150	130—140	175—185	160—174
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 150—155	141—148	185—195	175—180
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 150—155	141—148	185—195	175—180
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. —	—	—	—

**Auftrieb:** 332 Ochsen, 63 Bullen, 1699 Färse und Kühe, 512 Kälber, 103 Schafe und Hammel. 925 Schweine, 0 Ziegen.

**Kartoffeln.** Frankfurt a. M., 30. Aug. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vormöchl. Preise.

Kartoffeln in Baggontabung M. — — —  
do. im Detailverkauf „ — — —

**Heu und Stroh** (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 27. Aug. 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu Markt — — —  
Stroh „ — — —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.